



Protokollauszug vom

03.09.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Park- und Verkehrsregime Rychenbergstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/535

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Auf der Rychenbergstrasse, im Abschnitt Leesteig bis Hammerweg, wird ein Teilfahrverbot mit dem Signal 2.07 «Verbot für Lastwagen» - ausgenommen Zubringerdienst Rychenbergstrasse 151 bis 238 - eingeführt.

1.2 Auf der Rychenbergstrasse, im Abschnitt Hammerweg bis Stadlerstrasse, werden die Parkfelder der blauen Zone aufgehoben.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.4 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5020760, «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Die Medienmitteilung wird gemäss der Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Rychenbergstrasse ist eine kommunal klassierte Strasse, auf welcher sowohl eine kommunal klassierte Veloroute als auch ein ÖV-Korridor verlaufen. Zudem ist im Abschnitt Helgenstrasse bis Lindbergstrasse sowie Gebhartstrasse bis Stadlerstrasse ein Schulweg vorhanden.

Ab dem Jahr 2026 werden auf der Rychenbergstrasse Gelenkbusse im Linienverkehr eingesetzt. Um die sichere und reibungslose Durchfahrt dieser Fahrzeuge zu gewährleisten, sind auf der Rychenbergstrasse im Abschnitt Halden- bis Stadlerstrasse Massnahmen erforderlich.

Im Abschnitt Leesteig bis Hammerweg ist die Fahrbahnbreite für den Begegnungsfall Gelenkbus/Lastwagen untermässig. Zur Sicherstellung eines ungehinderten Betriebsablaufs wird in diesem Bereich ein Fahrverbot für Lastwagen eingeführt. Dieses Verbot wird mittels entsprechender Vorsignalisation sowohl beim Kreisel Rychenbergstrasse/Haldenstrasse als auch bei Einmündung der Rychenbergstrasse in die Stadlerstrasse angekündigt. Vom Verbot ausgenommen sind Zubringerdienste mit einem Ziel im Abschnitt Rychenbergstrasse 151 bis 238.

Auf der Rychenbergstrasse, im Abschnitt Hammerweg bis Stadlerstrasse, befinden sich 33 öffentliche Parkfelder, die halb auf dem Trottoir und halb auf der Fahrbahn angeordnet sind. Durch diese Anordnung ist der Begegnungsfall zwischen Gelenkbus und Lastwagen nicht gewährleistet. Zusätzlich wird mit dieser Parkfeldanordnung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, da das Trottoir für das Parkmanöver genutzt und punktuell auf eine untermässige Breite verengt wird,

insbesondere entlang des Schulwegs. Darüber hinaus befinden sich viele dieser Parkfelder im Sichtbereich bestehender Grundstückszufahrten, wodurch die erforderlichen Sichtbereiche auf die Fahrbahn nicht gewährleistet sind. Weiter erschwert die derzeitige Anordnung den maschinellen Unterhalt sowie den Winterdienst des Trottoirs erheblich.

Mit den vorliegenden Verkehrsanordnungen werden sämtliche öffentliche Parkfelder auf der Rychenbergstrasse im Abschnitt Hammerweg bis Stadlerstrasse aufgehoben. Die vorgesehenen Massnahmen sind geeignet sowie erforderlich, um den Linienbetrieb mit Gelenkbussen störungsfrei sicherzustellen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, insbesondere auch auf dem vorhandenen Schulweg, und den Unterhalt zu erleichtern. Da in der Parkkartenzone 26 Oberwinterthur ein ausreichendes Parkplatzangebot besteht, sind die Massnahmen den Betroffenen auch zumutbar. Nach der Umsetzung der Massnahmen wird die Situation beobachtet. Sollte ein Bedarf festgestellt werden, kann in den angrenzenden Quartierstrassen ein zusätzliches Parkierungsangebot geschaffen werden. Im Sinne der Stadtklimainitiativen wird jedoch auf eine vorsorgliche Bereitstellung weiterer Parkplätze verzichtet.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

4. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung
2. Medienmitteilung